



Hausordnung

Geltungsbereich:

Diese Hausordnung gilt für alle Schülerinnen und Schüler, Angestellten und Gäste des Werner-Heisenberg-Gymnasiums Riesa auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen und wird ergänzt durch die Brandschutz- und Evakuierungsordnung.

1 Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Gegenseitige Rücksichtnahme, Achtung und Respekt prägen das Zusammenleben in unserem Schulbereich.
- 1.2 Saubere Kleidung und Einhalten der persönlichen Hygiene sind Voraussetzungen für das Lehren und Lernen in der Schulgemeinschaft.
- 1.3 Helme, wetterbedingte Überbekleidung und Kopfbedeckung sind nicht am Arbeitsplatz, sondern im Schließfach, im Gemeinschaftsschrank oder am Kleiderhaken aufzubewahren. Allen Schülern (bzw. deren Eltern) ist ein Mietschließfach anzubieten.
- 1.4 Das Abstellen von Fahrrädern oder Kraftfahrzeugen geschieht auf eigenes Risiko. Für einen geeigneten Abstellplatz ist die Schule nicht verantwortlich. Das Befahren des Schulhofs darf nur im Schrittempo erfolgen. Fahrräder sind auf dem Schulhof in den dafür vorgesehenen Ständern abzustellen. Auf dem Schulhof besteht Parkverbot für Pkw, außer in Fällen, in denen eine Genehmigung der Schulleitung vorliegt.
- 1.5 Das Schulgelände mit allen Einrichtungen ist pfleglich zu behandeln. Alle Schäden sind sofort dem Hausmeister bzw. im Sekretariat zu melden. Sind Schäden bewusst verursacht worden, hat die Verursacherin bzw. der Verursacher entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen Ersatz zu leisten. Jeder ist aufgefordert, sparsam mit Arbeitsmitteln, Strom und Wasser umzugehen.
- 1.6 In jeder Klasse/jedem Kurs ist ein Ordnungsdienst zu benennen, der für den ordentlichen Zustand des Klassenraums verantwortlich ist.

Stellen die Schüler bei Betreten eines Unterrichtsraumes eine auffallende Unordnung oder Verschmutzung fest, dann ist dies dem Fachlehrer mitzuteilen. Am Ende der letzten Stunde sind die Stühle hochzustellen, ggf. das Licht zu löschen und die Fenster zu schließen.
- 1.7 Grundsätzlich sind das Rauchen und der Konsum von alkoholischen Getränken und illegalen Drogen auf dem Schulgelände untersagt.
- 1.7.1. Im engen schulischen Bereich (Aufenthalt in der Schule sowie Teilnahme an schulischen Veranstaltungen) besteht ein striktes Verbot, Cannabisprodukte, gleich in welcher Menge und Form, mit sich zu führen. Dies gilt für alle Personen, die sich um Schulgebäude und auf dem Schulgelände aufhalten bzw. an verbindlichen schulischen Veranstaltungen (§26 SächsSchulG) teilnehmen.
- 1.8 Das Mitbringen von Waffen aller Art in die Schule ist verboten.
- 1.9 Die Nutzung von privaten Mobiltelefonen, Tablets, Laptops und anderen internetfähigen Geräten ist wie folgt gestattet:



- für alle Schülerinnen und Schüler gilt ein Handy-/Laptop-/Tabletverbot auf dem gesamten Schulgelände (inklusive Schulhaus) während der Pausen
- für die Klassenstufen 5 bis 7 gilt ein generelles Handy-/Laptop-/Tabletverbot; die Nutzung ist auf Anfrage und im Blickfeld einer Lehrkraft oder im Sekretariat gestattet; ebenso ist die Nutzung auf Anweisung einer Lehrkraft gestattet
- für die Klassenstufen 8 und 9 ist die Nutzung des Handys in Freistunden im Speiseraum, auf dem Hof oder in einem Klassenzimmer gestattet; ebenso ist die Nutzung auf Anweisung einer Lehrkraft gestattet
- die Schüler der Klassenstufen 10 bis 12 erhalten einen personalisierten WLAN-Zugang; die Nutzung von internetfähigen Geräten ist in Freistunden im Speiseraum, auf dem Hof, im Oberstufenraum oder in einem Klassenzimmer gestattet; im Unterricht ist die Nutzung nach Unterzeichnung der „Nutzungsvereinbarung priv. Tablet/Laptop“ gestattet; ebenso ist die Nutzung auf Anweisung einer Lehrkraft gestattet
- die Nutzung digitaler Kleingeräte (z.B. Smart-Watch) ist im Rahmen eines alltäglichen Gebrauchs gestattet (z.B. Blick auf die Uhrzeit), kann aber bei übermäßigem Gebrauch beanstandet und ggf. sanktioniert werden

Die Schülerinnen und Schüler aller Altersstufen werden mithilfe der „Handynutzungsordnung“ (Anlage 3) belehrt.

Je nach Altersstufe kommen die „Nutzungsvereinbarung schulinternes WLAN“ und die „Nutzungsvereinbarung priv. Tablet/Laptop (Schülerschaft)“ zum Einsatz (Anlage 4 und Anlage 5).

- 1.10 Die Veröffentlichung von Fotografien und Filmaufnahmen o.Ä. der Lehrkräfte, des Personals und der Schüler ist nur mit schriftlicher Zustimmung der abgebildeten Personen oder der Schulleitung gestattet. Kommentare über Lehrkräfte, Personal und Schüler dürfen nur veröffentlicht werden, wenn deren Inhalt in Beziehung zu schulischen Belangen steht und dadurch Rechte und Würde der kommentierten Person nicht verletzt werden.
- 1.11 Zur Information, Meinungsäußerung und Werbung können Wandzeitungen genutzt werden, wenn dadurch die Rechte und die Würde anderer Personen nicht verletzt werden.
Alle Veröffentlichungen im Schulhaus sind mit Name und Datum zu versehen.

2 Fürsorge und Aufsicht

- 2.1 Alle Schüler und Angestellten sind während ihrer Schul-bzw. Dienstzeit sowie beim Weg zur und von der Schule unfallversichert.
Unfall- und Schadensmeldungen sind unverzüglich im Sekretariat vorzunehmen.
Der Klassenlehrer oder Tutor ist zu informieren.
- 2.2 Während der gesamten Unterrichtszeit einschließlich der Pausen unterliegen die Schüler der Aufsichtspflicht. In den Pausen dürfen Schüler der Klassen 5 bis 10 das Schulgelände nicht verlassen.
Das Verlassen des Schulgeländes bei Freistunden und während der großen Pausen ist nur Schülern der Sekundarstufe II mit schriftlicher Einwilligung der Erziehungsberechtigten und Genehmigung durch die Schule gestattet.
- 2.3 Für die selbstständige Beschäftigung während Freistunden ist der Speiseraum vorgesehen. Arbeitsplätze auf den Gängen und in Unterrichtsräumen dürfen genutzt werden, wenn dadurch der Unterricht nicht gestört wird.



- 2.4 Der Verkauf von Speisen externer Essenanbieter ist auf dem Schulgelände verboten.
- 2.5 Schülerinnen und Schüler, die an der Essenversorgung teilnehmen, lassen ihre Taschen im Unterrichtsraum der vorangegangenen oder kommenden Stunde. Das Mittagessen ist im Speiseraum einzunehmen.
- 2.6 Die zentrale Aufbewahrungsstelle von Fundsachen befindet sich im Sekretariat oder den dafür ausgewiesenen Stellen im Schulhaus.

3 Schulbesuch und Unterrichtsbefreiung

- 3.1 Jede Schülerin und jeder Schüler ist verpflichtet, den Unterricht und die übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig und ordnungsgemäß zu besuchen und die Schulordnung einzuhalten.
- 3.2 Ist eine Schülerin bzw. ein Schüler durch Krankheit oder andere zwingende Gründe am Schulbesuch gehindert, ist dies der Schule unter Angabe des Grundes bis 8.00 Uhr im Sekretariat mitzuteilen. Die Entschuldigungspflicht ist sofort am ersten Schultag nach der Verhinderung schriftlich durch die Erziehungsberechtigten zu erfüllen. Bei Schülern der Sekundarstufe II kann der Tutor ein ärztliches Zeugnis verlangen. Tritt der Verhinderungsgrund während des Schulbesuches ein, kann der unterrichtende Lehrer den Schüler vorzeitig aus dem Unterricht entlassen.
- 3.3 Eine Beurlaubung vom Besuch der Schule ist lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag möglich. Zuständig für die Entscheidung über Beurlaubungen von bis zu zwei Tagen ist der Klassenlehrer, im Übrigen der Schulleiter.

4 Stunden- und Pausenordnung

- 4.1 Die Schule ist ab 7.10 Uhr geöffnet.
Für Schüler, die aufgrund schlechter Busverbindung vor oder nach dem Unterricht Wartezeiten überbrücken müssen, besteht ab 6.45 Uhr im Speiseraum eine Aufenthaltsmöglichkeit.
Schüler, die zur 2. oder späteren Stunde Unterrichtsbeginn haben, verbleiben bis zum Pausenklingeln auf dem Hof oder im Speiseraum.
Das Schulhaus wird 16.00 Uhr geschlossen.
Teilnehmer von Arbeitsgemeinschaften oder anderen außerunterrichtlichen Veranstaltungen werden von dem Verantwortlichen beaufsichtigt.
- 4.2 Jeder Lehrer und Schüler ist dafür verantwortlich, dass die Unterrichtsarbeit pünktlich begonnen werden kann. Unterrichtsräume müssen so aufgesucht werden, dass ein Unterrichtsbeginn mit dem Klingelzeichen möglich ist. Ist der Lehrer 5 Minuten nach dem Unterrichtsbeginn noch nicht erschienen, ist dies durch einen Schüler im Sekretariat mitzuteilen.
- 4.3 Während der großen Pausen (Frühstücks- und Mittagspause) können die Schüler den Pausenhof benutzen. Die Nutzung des Sport- und Spielgeländes ist bei geeignetem Wetter nur im Beisein einer Aufsichtsperson gestattet.

5 Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

- 5.1 Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen müssen der Verwirklichung des Erziehungs- und Bildungsauftrags der Schule, der Erfüllung der Schulbesuchspflicht, der



Einhaltung der Schulordnung und dem Schutz von Personen und Sachen innerhalb der Schule dienen.

5.2 Wenn ein Schüler durch sein Verhalten das Gemeinschaftsleben beeinträchtigt oder den Unterrichtsverlauf stört, werden in der Regel folgende pädagogische Maßnahmen wirksam:

1. Schriftliche, mündliche oder praktische Arbeiten, die im Zusammenhang mit der Verfehlung stehen.
Erfolgen diese Arbeiten außerhalb der regulären Unterrichtszeit, müssen die Eltern benachrichtigt werden.
2. Schriftliche Verwarnung durch den Fachlehrer.
3. Weitere Ordnungsmaßnahmen entsprechend dem sächsischen Schulgesetz § 39.

Riesa, den 09.03.2026

gez. S. Bode (Schulleiterin)

Anlage 1: Übersicht zu den Unterrichts-und Pausenzeiten

Anlage 2: § 39 des sächsischen Schulgesetzes

Anlage 3: Handynutzungsordnung

Anlage 4: Nutzungsvereinbarung schulinternes WLAN

Anlage 5: Nutzungsvereinbarung priv. Tablet/Laptop (Schülerschaft)



Anlage 1: Übersicht zu den Unterrichts- und Pausenzeiten

a) Stunden- und Pausenregelung regulärer Unterricht

		Vorklingeln
1. Std.	07:30 Uhr – 08:15 Uhr	5min
2. Std.	08:20 Uhr – 09:05 Uhr	2min
- Frühstückspause -		
3./4. Std. (Blockunterricht)	09:25 Uhr – 10:55 Uhr	5min
- Mittagspause -		
5./6. Std. (Blockunterricht)	11:30 Uhr – 13:00 Uhr	5min
7. Std.	13:10 Uhr – 13:55 Uhr	2min
8. Std.	14:00 Uhr – 14:45 Uhr	2min
9. Std.	14:45 Uhr – 15:30 Uhr	
10. Std.	15:30 Uhr – 16:15 Uhr	

b) Stunden- und Pausenregelung verkürzter Unterricht

		Vorklingeln
1. Std.	07:30 Uhr – 08:00 Uhr	5min
2. Std.	08:05 Uhr – 08:35 Uhr	2min
- Frühstückspause -		
3./4. Std. (Blockunterricht)	09:00 Uhr – 10:00 Uhr	5min
5./6. Std. (Blockunterricht)	10:15 Uhr – 11:15 Uhr	5min
- Mittagspause -		
7. Std.	11:50 Uhr – 12:20 Uhr	5min
8. Std.	12:20 Uhr – 12:50 Uhr	



Anlage 2: §39 des sächsischen Schulgesetzes

§ 39 Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

(1) Zur Sicherung des Erziehungs- und Bildungsauftrags oder zum Schutz von Personen und Sachen können nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Ordnungsmaßnahmen gegenüber Schülern getroffen werden, soweit andere Erziehungsmaßnahmen nicht ausreichen. Erziehungsmaßnahme ist auch die zeitweilige Inbesitznahme störender Gegenstände.

(2) Ordnungsmaßnahmen sind:

1. schriftlicher Verweis;
2. Überweisung in eine andere Klasse gleicher Klassenstufe oder einen anderen Kurs der gleichen Jahrgangsstufe;
3. Androhung des Ausschlusses aus der Schule;
4. Ausschluss vom Unterricht und anderen schulischen Veranstaltungen bis zu vier Wochen;
5. Ausschluss aus der Schule.

Die körperliche Züchtigung ist verboten.

(3) Ordnungsmaßnahmen nach

1. Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 werden in der Primarstufe und der Sekundarstufe I vom Klassenlehrer oder Schulleiter, in der Sekundarstufe II vom Schulleiter,
2. Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 bis 5 werden vom Schulleiter getroffen.

(4) Die Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 und 5 sind nur bei schwerem oder wiederholtem Fehlverhalten zulässig. Wird eine Ordnungsmaßnahme nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 getroffen, unterrichtet der Schulleiter die Schulaufsichtsbehörde. Diese berät den Schüler, bei minderjährigen Schülern auch die Eltern, darüber, welche andere Schule der Schüler nach Wirksamwerden der Ordnungsmaßnahme besuchen kann. Die Schulpflicht bleibt unberührt.

(5) Vor der Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen sind der betroffene Schüler, bei minderjährigen Schülern auch die Eltern, zu hören. Der Schulleiter hört vor einer Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 bis 5 die Klassenkonferenz oder Jahrgangsstufenkonferenz an. Auf Antrag des Schülers, gegen den eine Ordnungsmaßnahme nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 bis 5 getroffen werden soll, hört der Schulleiter den Klassensprecher oder, sofern der Unterricht nicht im Klassenverband erteilt wird, einen Jahrgangsstufensprecher an. Sofern an der Schule sozialpädagogische Unterstützung durch einen Träger der Jugendhilfe erbracht wird, hört der Schulleiter auf Wunsch des Schülers, gegen den eine Ordnungsmaßnahme nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 getroffen werden soll, auch Vertreter an, die diese Unterstützungsmaßnahmen durchführen.

(6) In dringenden Fällen kann der Schulleiter bis zur endgültigen Entscheidung einen Schüler vorläufig vom Unterricht und anderen schulischen Veranstaltungen ausschließen.

(7) Widerspruch und Klage gegen Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 bis 5 sowie Absatz 6 haben keine aufschiebende Wirkung.



Anlage 3: Handynutzungsordnung

Präambel

Smartphones gehören zum Alltag, bestimmen aber nicht über diesen. Daher ist ein verantwortungsvoller Umgang mit Handys, Smartphones, Smartwatches und allen anderen Kommunikationsgeräten, die uns zukünftig erwarten besonders wichtig.

Die Aufgabe eines smarten Gerätes ist es, den Alltag zu unterstützen. Das tut es aber nicht, wenn es in der Pause die ganze Aufmerksamkeit auf sich zieht oder für Mobbing missbraucht wird.

Der Umgang mit einem smarten Gerät verlangt Verantwortungsbewusstsein von seinem Besitzer, weshalb es am WHG eine gestaffelte Handyordnung gibt, welche die unterschiedlichen Alter und Reifegrade der Schülerschaft berücksichtigt.

Grundsätzliches

Die Schule übernimmt keinerlei Haftung für private Geräte und die darauf enthaltenen Inhalte. Ebenso übernimmt die Schule keinerlei Verantwortung oder Haftung im Falle von missbräuchlicher Nutzung.

Alle Beteiligten an Schule dürfen keine digitalen Beiträge, Nachrichten, Fotos oder Videos **machen, sehen, veröffentlichen** oder **verteilen/versenden**:

1. die gegen die guten Sitten oder geltendes Recht verstoßen (z.B. als Mobbing betrachtet werden können).
2. deren Veröffentlichung einen Straftatbestand erfüllt oder eine Ordnungswidrigkeit darstellt.
3. die gegen das Urheberrecht, Markenrecht oder Wettbewerbsrecht verstoßen.
4. die beleidigende, rassistische, diskriminierende, pornographische oder gewaltverherrlichende Inhalte haben.

für alle Klassenstufen gilt:

generell

- absolutes Handy-/Tablet-/Laptopverbot während der Pausen
- alle Geräte sind auf „lautlos“ (Tasten- / Klingeltöne; Musik; Videos; etc.) eingestellt
- jeder Schüler ist für die Sicherung seiner Mobilfunkgeräte samt Inhalt selbst verantwortlich und hat diese mit einem Passwort zu schützen

Ton-, Bild- und Videoaufnahmen

- es ist verboten Bilder, Video- oder Tonaufnahmen von anderen (Lehrerschaft, Schülerschaft, Hauspersonal, externe Besucher, etc.) - weder in den Pausen noch im Unterricht - zu machen
- auf Anweisung der Lehrkraft (Arbeitsauftrag) kann Bild- und Tonmaterial entstehen,



- wenn es dem Lernfortschritt dient (z.B. Dokumentation in Zeitlupe eines naturwissenschaftlichen Experiments).
 - wenn das Einverständnis der Person(en) vorliegt.
 - wenn keine Weitergabe an Dritte stattfindet.
 - wenn das Material nach der Ablage auf LernSax (z.B. bei der Lehrkraft) gelöscht wird.
- es ist verboten Klassenarbeiten/Klausuren bzw. deren Bewertungen und/oder Erwartungshorizonte an Dritte weiterzugeben

Bei Zuwiderhandlung kann das Handy jederzeit entzogen und ggf. weitere Sanktionen eingeleitet werden.

für die Klassenstufen 5 - 7 gilt zusätzlich:

- generelles Handyverbot (Gänge, Hof, Speiseräume, Klassenzimmer) → Ausnahme: Wartezeit vor Unterrichtsbeginn im Speiseraum
- Belehrung „Handynutzungsordnung“ (Hausordnung – Anlage 3) durch KL (jährlich)
- Nutzung ist auf Anfrage und im Blickfeld einer Lehrkraft oder im Sekretariat erlaubt (z.B. Nachricht an Eltern, Anruf Großeltern)
- Nutzung ist mit Arbeitsauftrag einer Lehrkraft erlaubt

für die Klassenstufen 8 - 9 gilt zusätzlich:

- Belehrung „Handynutzungsordnung“ (Hausordnung - Anlage 3) durch KL (jährlich)
- die Schülerinnen und Schüler erhalten keinen generellen personalisierten Zugang zum WLAN Netzwerk der Schule
- Nutzung ist in den Freistunden im Speiseraum, auf dem Hof oder in einem Klassenraum erlaubt
- Nutzung ist auf Anfrage und im Blickfeld einer Lehrkraft oder im Sekretariat erlaubt (z.B. Nachricht an Eltern)
- Nutzung ist mit Arbeitsauftrag einer Lehrkraft erlaubt

für die Klassenstufen 10 - 12 gilt zusätzlich:

- Belehrung „Handynutzungsordnung“ (Hausordnung - Anlage 3) durch KL / Tutor (jährlich)
- alle Schülerinnen und Schüler erhalten einen personalisierten Zugang zum WLAN Netzwerk der Schule gegen Unterschrift der „Nutzungsvereinbarung schulinternes WLAN“ (jährlich; Aufbewahrung im Sekretariat) (Hausordnung - Anlage 4)
- Nutzung ist in den Freistunden im Speiseraum, dem Oberstufenraum, auf dem Hof oder in einem Klassenraum erlaubt
- Nutzung ist auf Anfrage und im Blickfeld einer Lehrkraft oder im Sekretariat erlaubt (z.B. Nachricht an Eltern)
- Nutzung ist mit Arbeitsauftrag einer Lehrkraft erlaubt



Anlage 4: Nutzungsvereinbarung schulinternes WLAN

Präambel

Das Werner-Heisenberg-Gymnasium stellt einen kostenlosen WLAN Zugang zur Verfügung, über den auf das Internet, Online-Plattformen und mit solchen verbundene Dienste zugegriffen werden kann. Der WLAN Zugang darf mit einem privaten Endgerät und/oder einem schulischen Leihgerät genutzt werden. Dabei gibt es einige Regeln zu beachten. Mit diesen wird sichergestellt, dass Schaden von der Schule abgewendet wird und dieser WLAN Zugang auch zukünftig für die Mitglieder der Schulgemeinde zur Verfügung gestellt werden kann.

Die Annahme der Regeln ist Voraussetzung für die Erteilung eines Zugangs.

1. Gestattung der unentgeltlichen Nutzung

Das Werner-Heisenberg-Gymnasium Riesa betreibt einen WLAN Zugang, über den es möglich ist, auf das Internet und damit verbundene Dienste zuzugreifen. Die Mitbenutzung dieses Internetzugangs über WLAN ist kostenfrei möglich und kann jederzeit wieder untersagt werden. Die Nutzung des WLAN Netzes ist nur über die dazu zur Verfügung gestellten Zugangsdaten zulässig.

Die Schule ist bemüht, das schulische WLAN möglichst störungsfrei zur Verfügung zu stellen. Aus der kostenfreien Zurverfügungstellung ergibt sich jedoch kein Rechtsanspruch auf

- eine störungsfreie, permanent verfügbare und unbegrenzte Nutzung,
- eine bestimmte Übertragungsgeschwindigkeit oder Bandbreite der Übertragung und
- die Nutzung bestimmter Dienste.

Das Werner-Heisenberg-Gymnasium behält sich jederzeit das Recht vor,

- den Betrieb des schulischen WLAN und den Zugriff auf das Internet und verbundene Dienste ganz, teilweise oder zeitweise einzustellen,
- bestimmte Ports zu sperren,
- den Zugriff auf bestimmte Websites und Dienste einzuschränken oder komplett zu unterbinden,
- weitere Mitnutzer zuzulassen und
- den Zugang der berechtigten Personen ganz, teilweise oder zeitweise zu beschränken oder auszuschließen.

Das Werner-Heisenberg-Gymnasium Riesa behält sich außerdem jederzeit das Recht vor, den Zugang zu bestimmten Seiten oder Diensten im Internet über das schulische WLAN in der Geschwindigkeit zu drosseln oder komplett zu sperren.



2. Zugangsdaten

Die von der Schule zugeteilten Zugangsdaten zum schulischen WLAN sind nur für den persönlichen Gebrauch bestimmt. Sie dürfen nicht an andere Personen innerhalb oder außerhalb der Schule weitergegeben werden. Das Werner-Heisenberg-Gymnasium Riesa behält sich jederzeit das Recht vor, Zugangsdaten zu ändern oder zu deaktivieren.

3. Art der Nutzung

Die Nutzung des Internets und von Online-Plattformen und damit verbundenen Diensten über das schulische WLAN ist nur zur schulischen Nutzung zulässig. Unter schulischer Nutzung ist hier die Nutzung zu Unterrichtszwecken sowie zur Vor- und Nachbereitung des Unterrichts gemeint.

Die Nutzung des Internets und von Online-Plattformen und damit verbundenen Diensten über das schulische WLAN durch auf mobilen Endgeräten laufenden Apps ist zum Empfang von Benachrichtigungen und zur Synchronisation von Dokumenten und Einstellungen zulässig. Die Aktualisierung von Apps und dem Betriebssystem von mobilen Endgeräten (Updates) ist über das schulische WLAN nicht zulässig und während Verbindungen mit diesem zu deaktivieren oder abubrechen.

4. Mögliche Gefahren & Risiken der WLAN Nutzung

Die Nutzung des Internets und von Online-Plattformen und damit verbundenen Diensten über das schulische WLAN erfolgt auf eigene Gefahr und eigenes Risiko des Nutzers.

Das Werner-Heisenberg-Gymnasium Riesa kann nicht garantieren, dass der unter Nutzung des WLANs hergestellte Datenverkehr zu Websites, Online Plattformen und damit verbundenen Diensten immer verschlüsselt erfolgt. Im Falle einer unverschlüsselten Datenübermittlung können Dritte möglicherweise übermittelte Daten einsehen. Über das Internet abgerufene Inhalte unterliegen keiner Überprüfung durch die Schule auf Schadsoftware wie Viren und Trojaner. Nutzer können sich selbst schützen, indem sie ihr Gerät absichern und beim Zugriff auf das Internet, Online-Plattformen und damit verbundene Dienste über das schulische WLAN verantwortungsvoll handeln.

5. Freistellung von Ansprüchen/ Haftungsfreistellung

Die Schule ist nicht verantwortlich für Daten, welche Nutzer über das schulische WLAN übermitteln. Sie weist jegliche Ansprüche von sich für durch Nutzer in Anspruch genommene kostenpflichtige Dienstleistungen und getätigte Rechtsgeschäfte.



6. Verantwortlichkeit - unzulässige Handlungen

Der individuelle Schüler / Die individuelle Schülerin ist für alle Handlungen, die im Zusammenhang mit der Nutzung des Internets, von Online-Plattformen und verbundenen Diensten über das schulische WLAN vorgenommen werden, selbst verantwortlich. Die Schule weist ausdrücklich darauf hin, dass der Nutzer / die Nutzerin sich dabei an geltendes Recht halten muss. **Nicht zulässig ist es, den Zugang zum schulischen WLAN zu nutzen, um:**

- pornographische, gewaltverherrlichende, verletzende, rassistische, verfassungsfeindliche oder sonst jugendgefährdende Inhalte abzurufen oder zu verbreiten,
- urheberrechtlich geschützte Inhalte widerrechtlich zu vervielfältigen, zu verbreiten oder zugänglich zu machen,
- die persönlichen Daten (bspw. Name, Geburtsdatum, Personenfotos) anderer Personen, z.B. von Schülern und Lehrkräften, über das Internet und Social Media ohne Zustimmung dieser Personen zu veröffentlichen,
- belästigende, verleumderische oder bedrohende Inhalte an andere Personen zu versenden oder über Social Media Plattformen zu verbreiten,
- Massen-Nachrichten (Spam) und/oder andere Formen unzulässiger Werbung zu versenden,
- Musikdateien, Videos, Spiele und Apps von illegalen Quellen herunterzuladen oder zu verteilen,
- an Online-Gewinnspielen teilzunehmen,
- Bestellungen über Onlineshops oder andere kommerzielle Plattformen vorzunehmen,
- an (kostenpflichtigen) Onlinespielen teilzunehmen,
- sich unbefugt Zugang zu anderen Geräten im gleichen oder in verbundenen Netzen oder zu Servern im Internet zu verschaffen.

Sofern nicht ausdrücklich durch eine Lehrkraft zu Unterrichtszwecken gestattet, ist es über das schulische WLAN nicht zulässig:

- Musik und Videos über Online Dienste zu streamen, und
- auf Gaming Plattformen zuzugreifen, um dort Online Spiele aufzurufen.

Beobachtet man oder erfährt von Verstößen oder geplanten Verstößen gegen diese Nutzungsregeln, so ist man verpflichtet, dieses einer Lehrkraft der Schule oder der Schulleitung mitzuteilen.

7. Anweisungen von schulischen Personal

Den Anweisungen von Lehrkräften und anderem schulischen Personal (z.B. Schulsozialpädagogen, Mitarbeiter in der Ganztagsbetreuung, ...) bezüglich der Nutzung des schulischen WLAN und des Zugriffs darüber auf das Internet, Online-Plattformen und verbundene Dienste ist stets und unverzüglich Folge zu leisten.



8. Verstöße gegen diese Nutzungsvereinbarung

Bei Verstößen gegen die Regeln dieser Nutzungsvereinbarung behält sich die Schule vor, Nutzern den Zugang zum schulischen WLAN vorübergehend oder auf Dauer zu sperren, erzieherische Einwirkungen oder Ordnungsmaßnahmen gemäß § 39 SächsSchulG zu ergreifen oder ggf. rechtliche Schritte einzuleiten.

9. Datenverarbeitung - Dokumentation der Nutzung

Zur Bereitstellung des schulischen WLAN, ist es notwendig, personenbezogene Daten des Nutzers zu verarbeiten. Dabei werden beispielsweise auch die MAC-Adressen von Endgeräten vorübergehend gespeichert. Art und Umfang der Nutzung des schulischen WLAN werden in Log-Dateien für 7 Tage gespeichert. Diese Daten können schulischen Nutzern nicht unmittelbar zugeordnet werden.

Hiermit erkenne ich die Nutzungsvereinbarung an:

Vorname, Name, Klasse Schüler / Schülerin (in Druckbuchstaben)

Ort, Datum, Unterschrift Schüler / Schülerin

Bei Schülern unter 18 Jahren: Ort, Datum, Unterschrift Sorgeberechtigte(r)



Anlage 5: Nutzungsvereinbarung für private Laptops/Tablets (Schülerschaft)

Generelles:

Die Klassenleitung oder der Tutor/die Tutorin entscheiden über die generelle Erlaubnis zur Nutzung. Fachlehrerinnen und Fachlehrern obliegt jedoch das Recht die Nutzung im eigenen Fachunterricht generell zu untersagen.

Die Schülerinnen und Schüler mit Genehmigung zur Nutzung eines persönlichen Tablets/Laptops im Unterricht ...

- haben ihre Geräte zu Beginn des Unterrichts in der Tasche oder **geschlossen** auf dem Tisch.
- halten analoge Schreibutensilien immer bereit (Block, Stifte, etc.).
- verwenden ihre Geräte ausschließlich zu **schulischen Zwecken**.
- verwenden die Geräte nur dann, wenn die Lehrkraft es **anweist** oder die Anfrage positiv beantwortet.
- haben in Phasen, in denen das Gerät nicht benötigt wird, dieses zugeklappt oder in der Tasche verstaut.
- halten ihr Gerät, wenn die Lehrperson **spricht**, Mitschüler **referieren** oder in der Klasse **diskutiert** wird, unbedingt **geschlossen**.
- haben nur Apps geöffnet, die für den aktuellen Unterricht relevant sind. Hier hat die Lehrkraft das Recht, sich die geöffneten Programme zeigen zu lassen.
- verstauen ihr Gerät in der **Pause** sicher und nutzen es **nicht**.
- nutzen das Gerät in **Freistunden** nur **zu unterrichtlichen Zwecken** im Speiseraum, dem Oberstufenraum oder einem Klassenraum.

Ton-, Bild- und Videoaufnahmen:

Die Schülerinnen und Schüler mit Genehmigung zur Nutzung eines persönlichen Tablets/Laptops im Unterricht ...

- schalten den eigenen **Ton** nur dann ein, wenn die Lehrkraft es erlaubt.
- machen **keine Bilder, Video- oder Tonaufnahmen** von anderen (Lehrerschaft, Schülerschaft, Hauspersonal, externe Besucher, etc.) - weder in den Pausen noch im Unterricht.

Auf Anweisung der Lehrkraft (Arbeitsauftrag) kann Bild- und Tonmaterial entstehen,

- wenn es dem Lernfortschritt dient.
- wenn das Einverständnis der Person(en) vorliegt.
- wenn keine Weitergabe an Dritte stattfindet.
- wenn das Material nach der Ablage auf LernSax (z.B. bei der Lehrkraft) gelöscht wird.
- versenden **keine Klassenarbeiten/Klausuren** bzw. deren Bewertungen und/oder Erwartungshorizonte an Dritte.
- fotografieren/filmen **Tafelbilder** nur mit dem Einverständnis der Lehrkraft.



Bei Zuwiderhandlung kann das Privileg jederzeit von der Klassenleitung oder dem Tutor/der Tutorin entzogen und ggf. weitere Sanktionen eingeleitet werden.

Vorname, Name, Klasse Schüler / Schülerin (in Druckbuchstaben)

Ort, Datum, Unterschrift Klassenleitung/Tutor

Ort, Datum, Unterschrift Schüler / Schülerin

Bei Schülern unter 18 Jahren: Ort, Datum, Unterschrift Sorgeberechtigte(r)